

ZBB 2010, 177

AktG § 142; FamFG § 64 Abs. 3; FGG-RG Art. 111

Keine Rechtsbeschwerde zum BGH gegen gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bei der IKB

BGH, Beschl. v. 01.03.2010 – II ZB 1/10 (OLG Düsseldorf ZIP 2010, 28), ZIP 2010, 446 = DB 2010, 553 = DStR 2010, 10 = WM 2010, 470

Amtlicher Leitsatz:

Gegen die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 2 AktG ist die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht eröffnet, wenn der Antrag auf Bestellung des Sonderprüfers in erster Instanz vor Inkrafttreten des FamFG am 1. 9. 2009 gestellt worden ist. Damit ist auch ein Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung den landgerichtlichen Beschluss über die Bestellung des Sonderprüfers bis zur Vorlage der Rechtsbeschwerdebegründung außer Vollzug zu setzen, unzulässig.